

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

(Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) und aufgrund von § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises vom 08. Oktober 2025 hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung vom 30.09.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

Präambel

Diese Satzung dient der frühzeitigen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen.

Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Frühzeitige Information der Bürgerinnen/Bürger
- b) Erhöhung der Transparenz zwischen den kommunalen Organen und der Bürgerschaft
- c) Stärkung des Vertrauens zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik (kommunalen Akteuren)
- d) Ausbau der demokratischen Diskussionskultur zwischen allen kommunalen Akteuren

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die in §§ 4 und 5 der Hauptsatzung des Landkreises geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung werden Einzelheiten in den nachfolgenden Paragraphen bestimmt.

(2) Einwohnerin und Einwohner des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist jede natürliche Person, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich im Landkreis befindet.

(3) Die Landrätin/der Landrat hat darüber hinaus zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

§ 2

Barrierefreie Beteiligung

- (1) Die Formen der Einwohnerbeteiligung sollen so gestaltet werden, dass Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Behinderung gleichberechtigt teilnehmen können.
- (2) Informationen und Beteiligungsangebote sollen barrierefrei und möglichst in geeigneten alternativen Formaten bereitgestellt werden. Hierzu können insbesondere barrierefreie digitale Angebote, einfache beziehungsweise Leichte Sprache, geeignete Kommunikationshilfen sowie bei Bedarf Informationen in Gebärdensprache gehören.
- (3) Bei Einwohnerversammlungen, Einwohnerbefragungen und sonstigen Beteiligungsveranstaltungen sollen barrierefrei zugängliche und nutzbare Veranstaltungsorte gewählt werden. Soweit erforderlich und rechtzeitig angezeigt, sind angemessene Kommunikations- und Unterstützungshilfen bereitzustellen.
- (4) Bei der Planung und Durchführung von Beteiligungsverfahren sollen die Belange und Erfahrungen von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Interessenvertretungen angemessen berücksichtigt werden.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Die Unterrichtung soll so erfolgen, dass die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner die Informationen möglichst einfach zur Kenntnis nehmen können.
- (3) Als wichtige Planungen und Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen:
 - a) die Aufstellung des Kreisentwicklungsplanes, des Schulentwicklungsplanes und des Tourismuskonzeptes,
 - b) die Errichtung und Auflösung von kreislichen Schulen, Schullandheimen und kulturellen Einrichtungen,
 - c) die Planung und Aufhebung von Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Tierkörperbeseitigungsanlagen, soweit nicht ohnehin die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch vorgeschrieben ist.

Die wesentliche Änderung der vorstehend beschriebenen Planungen, Objekte und Maßnahmen ist der Aufstellung, Errichtung, Planung und Einleitung gleichzusetzen.

- (4) Der Kreistag kann darüber hinaus weitere Angelegenheiten durch Beschluss als allgemein bedeutsam bezeichnen.

(5) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt durch:

- a) öffentliche Auslage der vorgesehenen Planungen und Vorhaben,
- b) die Landrätin/den Landrat im Rahmen öffentlicher Sitzungen des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Landrates" bzw. "Informationen der Verwaltung",
- c) Versammlungen und/oder Befragungen (§§ 3, 4),
- d) Herausgabe von Informationen an die Presse und Pressemitteilungen,
- e) Ausstellungen,
- f) Internet, insbesondere auf der Homepage des Landkreises www.lkspn.de und den Social-Media-Angeboten
- g) und/oder durch andere geeignete Informationsmittel.

(6) Die in Absatz 5 bezeichneten Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewandt werden.

(7) Die Landrätin/der Landrat entscheidet jeweils, welche der Informationsmittel angewandt werden und ob eine Beschränkung auf einen Teil des Kreisgebietes erfolgt. § 3 Abs. 1 und § 4 dieser Satzung bleiben unberührt.

(8) Die hier konkretisierten Vorschriften des § 4 der Hauptsatzung gelten insgesamt nur insoweit, als nicht durch Rechtsvorschriften die Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in einem förmlichen Verwaltungsverfahren zwingend vorgesehen ist.

(9) Über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Ausschusssitzungen wird entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse und über elektronische Medien versandt. Über den wesentlichen Inhalt von Beschlüssen des Kreistages, des Kreisausschusses, sowie weiterer beschließender Ausschüsse des Kreistages werden die Einwohnerinnen und Einwohner durch das Amtsblatt und über das Bürgerinformationsportal (<https://sessionnet.owl-it.de/lkspn/bi/info.asp>) informiert.

(10) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises können Beschlussvorlagen zu öffentlichen Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag im Büro des Kreistages in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) nach Terminvereinbarung während der Sprechzeiten der Kreisverwaltung einsehen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das gesamte Gebiet oder einzelne Teile des Gebiets des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durchgeführt werden.

(2) Die Einwohnerversammlung wird nach Beschluss des Kreistages von der Landrätin/dem Landrat unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt

durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages. Die Landrätin/der Landrat oder eine von dieser/diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Landkreis bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages oder der Landrätin/dem Landrat eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten enthalten, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung nach dieser Satzung waren und für die der Landkreis ein Entscheidungs- oder Mitbestimmungsrecht besitzt. Der Antrag kann den gesamten Landkreis, eine Region oder eine Gemeinde innerhalb des Landkreises betreffen. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss mindestens von 100 Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Die Einwohnerversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags durchgeführt werden.

§ 5

Einwohnerbefragung

(1) Der Kreistag kann in Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 dieser Satzung anstelle einer Einwohnerversammlung nach § 3 eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gebietes des Landkreises oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen mehreren verschiedenen Varianten. Die Antworten sind auf einem amtlichen Vordruck abzugeben und erfolgen durch Ankreuzen der mit „Ja“ und „Nein“ bezeichneten Kästchen oder soweit Varianten befragt werden durch Ankreuzen eines Kästchens, das der auszuwählenden Variante zugeordnet ist. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis ist rechtlich nicht bindend.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Kreistag jeweils durch einen gesonderten Durchführungsbeschluss geregelt und im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bekannt gemacht. Die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Kreiswahlleiterin/dem amtierenden Kreiswahlleiter. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses nimmt der Kreisausschuss wahr.

(6) Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter macht den Befragungstermin, den Befragungszeitraum, die Einsichtnahmefrist in das Abstimmungsverzeichnis und die Ergebnisse der Befragung öffentlich bekannt. Die Ergebnisse der Befragung sind vor einer Bekanntmachung durch den Abstimmungsausschuss festzustellen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen gelten die Regelungen der Hauptsatzung, soweit nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung nichts anderes gilt.

§ 6

Einwohnerfragestunde des Kreistages

(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa sind Einwohnerinnen und Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder anderen kreislichen Angelegenheiten an den Kreistag zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde findet gemäß der amtlichen Bekanntmachung im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die einzelnen Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 7

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Nach deutschem Recht ist Kind, wer noch nicht 14, Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(2) Auf der Grundlage von § 5 der Hauptsatzung sichert der Landkreis Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in allen kreislichen Prozessen zu, die ihre Interessen im öffentlichen Leben berühren.

(3) Um die Beteiligung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, zu sichern, benennt der Kreistag auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Beauftragte/einen Beauftragten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Beauftragte/der Beauftragte erstellt ein Rahmenkonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung, welches fortlaufend fortgeschrieben und evaluiert wird. An der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes werden Kinder, Jugendliche, die Verwaltung sowie weitere Personen in geeigneter Form beteiligt.

(4) Die Beauftragte/der Beauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Belangen zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis. Die Beauftragte/der Beauftragte kann eigenständig Projekte und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen planen und umsetzen. Die Beauftragte/der Beauftragte berät Akteure aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen hinsichtlich der Strukturen zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis, passenden Beteiligungsformaten und -methoden und unterstützt Partnerinnen/Partner auf kreislicher Ebene bei der Vernetzung. Die Beauftragte/der Beauftragte berät und unterstützt Kinder und Jugendliche und kann eine moderierende Funktion zwischen Kindern und Jugendlichen und Akteure aus Politik, Verwaltung und Gemeinwesen übernehmen, um eine gelingende Kommunikation bzw. einen positiven Erstkontakt herzustellen.

(5) Geeignete Beteiligungs- und Mitwirkungsformate mit Kindern und Jugendlichen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa können u.a. sein:

- a) Information (analog und digital),
- b) Befragungen (analog und digital),
- c) Kinder- und Jugendsprechstunden (analog und digital),
- d) Zukunftswerkstätten,
- e) anlass- und themenbezogene Workshops und andere Mitmachformate,
- f) Jugendkonferenzen,
- g) Arbeitsgruppen, Jugendforen, Gremien.

(6) Themen, die das Interesse von Kindern und Jugendlichen berühren, sind im Rahmenkonzept festzulegen und bei Initiierung eines Projekts oder Prozesses zu beachten. Das Rahmenkonzept wird Bestandteil dieser Satzung. Die Zielgruppe ist zu identifizieren, Formate und Methoden sind auf das Thema und die Zielgruppe anzupassen und die Beteiligung ist zu dokumentieren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca) den 09.10.2026



Martin Heusler
Landrat